



„Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ 2026/2027

Hinweise und Hilfsmittel

1. Textausgaben

Für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden als Hilfsmittel, ohne Einschränkung, Textausgaben

- von Gesetzen und Verordnungen (Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht)
- von Richtlinien und Erlassen (nur Steuerrecht)

als Loseblatt – Sammlung oder gebunden zugelassen, dabei darf es sich nicht um Lexika oder Kommentare handeln:

a) STEUERRECHT

Steuergesetze

Steuerrichtlinien

Steuererlasse

(z. B. aus dem C.H. Beck – Verlag oder Textausgaben anderer Verlage) Zur Prüfung zugelassen sind ebenfalls amtliche Textausgaben (z. B. Handbuch zur Lohnsteuer aus dem Beck-Verlag)

b) SOZIALVERSICHERUNG Die in der Anlage I dargestellten Gesetze und Verordnungen (enthalten z.B. FALG-Gesetzessammlung 2026, inside partner Verlag)

c) PROZESSE DER ENTGELTABRECHNUNG

Die in der Anlage II dargestellten Gesetze und Verordnungen (enthalten z. B. in „Arbeitsgesetze“ Beck – Texte aus dem dtv Verlag).

Die für die Beantwortung der jeweiligen Fragestellung einschlägigen Paragraphen sind in dem Themengebiet **I. Steuerrecht** und, sofern es sich um steuerrechtliche Thematiken handelt, im Teil **III. Prozesse der Entgeltabrechnung** anzugeben. Im Teil **II. Sozialversicherung** sind keine Paragraphen zu benennen, es sei denn, es wird ein entsprechender Hinweis innerhalb der Aufgabenstellung gegeben.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedlichen redaktionellen Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten sowie für die fehlenden Gesetze und Verordnungen die in den Referenzwerken enthalten sind. Die Texte dürfen, außer Unterstreichungen, Markierung und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO). Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz. Sofern für die Lösung der Klausur erforderliche Hilfsmittel nicht in den o.a. aufgeführten Publikationen enthalten sind, werden diese der Klausur beigelegt.



2. Rechtsstand / Stoffgebiete

Die o. g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 01.01.2026** von Bedeutung sind.

Tätigkeitsschlüssel und Personengruppen werden der Klausur als Anlage beigelegt, sofern diese genannt werden sollen.

3. Elektronische Hilfsmittel

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher – und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. **Das Mitführen von Smartphones, Smartwatches und anderer elektronischer Hilfsmittel sowie deren Verwendung sind nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.**